



Information über die Zulassung zum Studium am FH- Bachelorstudiengang Militärische Führung (FH-BaStg MilFü)

Auf den folgenden Seiten ergehen Hinweise rund um das Zulassungsverfahren am FH-BaStg MilFü, wie besondere Zulassungsvoraussetzungen, Fristen, etc.¹

Zulassung zum Studium

Was ist die Zulassung?

Zulassung zum Studium ist die Berechtigung, ein bestimmtes Studium an einem Fachhochschul-Studiengang ohne weitere Erfordernisse aufnehmen zu können. Sie wird mit Bescheid ausgesprochen bzw. im Ausbildungsvertrag geregelt und hat Gültigkeit für die ausstellende Institution. Im Folgenden werden die Bedingungen für die Zulassung zu einem **ordentlichen** Studium angeführt. Die Zulassung zu einem **außerordentlichen** Studium, wie Universitätslehrgang, Lehrgang zur Weiterbildung oder Besuch einzelner Module oder Lehrveranstaltungen, ist jeweils im Einzelfall geregelt und kann daher nur direkt am FH-BaStg MilFü erfragt werden.

Wo ist die Zulassung zu beantragen?

Am FH-BaStg MilFü ist der Antrag im Referat für Studienangelegenheiten einzubringen, welches das Verfahren durchführt, die erforderlichen Formulare ausgibt und Auskünfte im Zusammenhang mit der Zulassung erteilt und auch die Entscheidung trifft.

¹ http://www.bmwf.gv.at/startseite/studierende/academic_mobility/enic_naric_austria/faq/zulassung_zum_studium
[29.01.2013]
[letzte Änderung Jänner 2013, Abrufungsdatum 29.01.2013]

Wer kann die Zulassung beantragen?

Grundsätzlich jede Person, die die erforderliche Universitätsreife oder eine einschlägige berufliche Qualifikation besitzt. Jedoch bestehen für einige Fälle bestimmte, unten näher dargestellte weitere Erfordernisse.

Für eine Zulassung am FH-BaStg MilFü werden folgende vier **Bewerbungsgruppen mit unterschiedlicher Vorbildung²** unterschieden:

- Allgemeine Universitätsreife³ (= fachliche Zugangsvoraussetzung gemäß § 4 (4) und (5) FHStG)
- Einschlägige berufliche Qualifikation⁴ (= fachliche Zugangsvoraussetzung gemäß § 4 (4) und (5) FHStG)
- Allgemeine Universitätsreife⁵ und eine militärische Qualifikation im Österreichischen Bundesheer⁶, welche einer Leitungsfunktion auf der Gruppenebene bzw. eines Fachäquivalentes entspricht.
- Allgemeine Universitätsreife⁷ und eine militärische Qualifikation in ausländischen Streitkräften⁸, welche einer Leitungsfunktion auf der Gruppenebene bzw. eines Fachäquivalentes entspricht.

Was ist vorzulegen?

Im Referat für Studienangelegenheiten sind für eine Zulassung der **Zulassungsantrag** mit folgenden Unterlagen vorzulegen:

Nachweis zur allgemeinen Universitätsreife:

- Österreichisches Reifezeugnis oder
 - Österreichisches Berufsreifepfungszeugnis oder
 - ein einschlägiges Studienberechtigungszeugnis
- Personen ohne Reifeprüfung können die allgemeine Universitätsreife in Form einer Studienberechtigungsprüfung (gem. Studienberechtigungsgesetz idgF) nachweisen. Diese wird als Zugangsvoraussetzung dann anerkannt, wenn auch eine positive Prüfung in den Pflichtfächern Mathematik (Niveau 1) und Englisch (Niveau 2) abgelegt

² Vgl. BMLVS (2011): Antrag auf Akkreditierung des FH-BaStg MilFü, 2. Änd. 05 05 11; Wien; S. 45.

³ Vgl. Hauser, W. (2011): Fachhochschul-Studiengesetz, 6. Aufl.; Wien.

⁴ Vgl. Hauser, W. (2011): Fachhochschul-Studiengesetz, 6. Aufl.; Wien.

⁵ Vgl. Hauser, W. (2011): Fachhochschul-Studiengesetz, 6. Aufl.; Wien.

⁶ Vgl. Hauser, W. (2011): Fachhochschul-Studiengesetz, 6. Aufl.; Wien.

⁷ Vgl. Hauser, W. (2011): Fachhochschul-Studiengesetz, 6. Aufl.; Wien.

⁸ Vgl. Hauser, W. (2011): Fachhochschul-Studiengesetz, 6. Aufl.; Wien. [letzte Änderung Jänner 2013, Abrufungsdatum 29.01.2013]

wurde. Anerkannt werden folglich Studienberechtigungsprüfungen für das Studium der Wirtschaftswissenschaften mit internationaler Ausrichtung, welches die geforderten Pflichtfächer in der angegebenen Kombination vorsieht.

Weiters anerkannt werden Studienberechtigungsprüfungen der Studienrichtung der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, der Naturwissenschaften, der Technik und der Montanistik sowie die Studienberechtigungsprüfung für das Studium der Psychologie, sofern der Nachweis der geforderten Englischkenntnisse (Niveau 2) spätestens zum Zeitpunkt des Beginns des Aufnahmeverfahrens nachgewiesen wird.

- oder eine Urkunde über den Abschluss eines mindestens dreijährigen Studiums an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung oder
- ein ausländisches Zeugnis, das einem dieser o.a. österreichischen Zeugnisse aufgrund einer völkerrechtlichen Vereinbarung, aufgrund einer Nostrifizierung oder aufgrund der Entscheidung der Studiengangsleitung gleichwertig ist.

Der Nachweis von Ergänzungsprüfungen wird von der Studiengangsleitung vorgeschrieben, wenn die Gleichwertigkeit von Inhalten und Anforderungen eines ausländischen Zeugnisses mit einer österreichischen Reifeprüfung nicht gegeben ist.

Nachweis einer einschlägigen beruflichen Qualifikation mit Zusatzprüfung:

Als einschlägige berufliche Qualifikation werden anerkannt:

- der Abschluss einer mindestens dreijährigen Berufsausbildung aus einer der folgenden Lehrberufsgruppen: Bauwesen; Büro, Verwaltung, Organisation; Chemie; Elektrotechnik, Elektronik; Gesundheit und Körperpflege; Handel; Informations- und Kommunikationstechnologie; Metalltechnik und Maschinenbau.
- der Abschluss einer mindestens dreijährigen Berufsbildenden Mittleren Schule (bzw. Fachschule) der Fachrichtung technische Berufe, wirtschaftliche Berufe oder soziale Berufe.
- sonstige Qualifikationen:
 - die abgeschlossene (MBUO2) Unteroffiziersausbildung an der Heeresunteroffiziersakademie;
 - damit vergleichbare Qualifikationen, erworben an ausländischen militärischen Institutionen oder an Ausbildungsstätten ziviler Einsatzorganisationen.

Über die Gleichwertigkeit bzw. alle in diesem Abschnitt nicht geregelten Qualifikationen entscheidet die Studiengangsleitung im Einzelfall.

Die Zusatzprüfung orientiert sich am Studienberechtigungsgesetz idgF, in Verbindung mit der Studienberechtigungsverordnung idgF, und umfasst:

- Aufsatz über ein allgemeines Thema
- Pflichtfächer Englisch 2 und Mathematik 1 und
- zwei der folgenden Wahlpflichtfächer, Geographie und Wirtschaftskunde 2, Geschichte 2, Darstellende Geometrie, Biologie und Umweltkunde, Physik 1, Chemie 1.

Dem Zulassungsantrag sind ergänzend zu einem o.a. zutreffenden Fall folgende Unterlagen beizulegen:

- Europass (ausgefüllt, mit Bild versehen und ausgedruckt), <http://europass.cedefop.europa.eu/de/documents/curriculum-vitae>;
- Nachweis(e) betreffs der militärischen und zivilen Qualifikationen als Ergänzung zum Europass;
- Nachweis der Deutschkenntnisse auf B2 Niveau als Ergänzung zum Europass, bei Zulassung zum FH-Stg MilFü in deutscher Sprache, wenn die Muttersprache nicht deutsch ist. Ausreichende Deutschkenntnisse liegen dann vor, wenn Sie ein Diplom auf Niveau B2 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen vorlegen können;
- Nachweis der Englischkenntnisse auf B2 Niveau als Ergänzung zum Europass, bei Zulassung zum FH-Stg MilFü in englischer Sprache, wenn die Muttersprache nicht deutsch ist. Ausreichende Englischkenntnisse liegen dann vor, wenn Sie ein Diplom auf Niveau B2 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen vorlegen können;
- Nachweis der Staatsbürgerschaft in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis. Wenn keine persönliche Abgabe erfolgt, ist dieser Nachweis in notariell beglaubigter Kopie oder Original vorzulegen;
- Strafregisterbescheinigung (Ausstellung in Österreich durch Landespolizeidirektion bzw. Polizeikommissariat);
- gegebenenfalls eine Urkunde über eine Namensänderung.

Zusätzlich für zivile ordentliche Studierende:

- Ärztliches Attest zur Eignung motorischer körperlicher Leistungen und Rettungsschwimmausbildung, welches vom Vertrauensarzt oder von der Vertrauensärztin zu bestätigen ist.

Alle o.a. Unterlagen müssen entweder im Original oder in notariell beglaubigter Abschrift vorgelegt werden. Fremdsprachigen Dokumenten sind beglaubigte Übersetzungen beizufügen⁹. Sämtliche ausländische Dokumente müssen ordnungsgemäß beglaubigt sein.

⁹ Vgl. Punkt Beglaubigung und Übersetzung von Dokumenten [letzte Änderung Jänner 2013, Abrufungsdatum 29.01.2013]

Die Unterlagen sind gemeinsam mit den erforderlichen Formularen im Referat für Studienangelegenheiten persönlich oder postalisch (nicht per E-Mail, nicht per Fax) vorzulegen.

Beschränkte Zahl von Studienplätzen

Für den FH-BaStg MilFü stehen grundsätzlich nur eine beschränkte Zahl von Studienplätzen zur Verfügung. Für deren Vergabe wird von der Studiengangsleitung ein Auswahlverfahren für alle Bewerber und Bewerberinnen organisiert.

Fristen

Aufnahmewerber haben bis zum Ende der **26. Kalenderwoche** einen schriftlichen Zulassungsantrag im Referat für Studienangelegenheiten zu stellen. Zugleich ist der Nachweis über die Universitätsreife oder einschlägige berufliche Qualifikation vorzulegen.

Zivile Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben ein ärztliches Attest über die medizinische Eignung zur Teilnahme an der Körper- und Rettungsschwimmausbildung vorzulegen.

Alle Unterlagen müssen entweder im Original oder notariell beglaubigter Abschrift, persönlich oder postalisch, vorgelegt werden.

Bei Erbringung der Zugangsvoraussetzungen ergeht eine schriftliche Einladung zur Teilnahme am Aufnahmeverfahren in der 33. Kalenderwoche. Dokumente/Nachweise/Unterlagen sind zu Beginn des Aufnahmeverfahrens im Original vorzulegen.

Das Aufnahmeverfahren wird in der 33. Kalenderwoche durchgeführt. Beim Erhalt eines Studienplatzes beginnt das Studium mit dem Wintersemester in der 36. Kalenderwoche.

Eine Zulassung nach Ablauf der allgemeinen Zulassungsfrist ist nur bei Vorliegen eines wichtigen, gesetzlich geregelten Ausnahmefalles möglich.

Ansprechstelle ...

... am FH-BaStg MilFü

ObstdG
Mag. (FH) Ing. Georg KUNOVJANEK, MSD
Burgplatz 1
A-2700 Wr. Neustadt
+43 (0)50201 – 2029105
Georg.kunovjanek@bmlv.gv.at

ARⁱⁿ Eva Rainer
Burgplatz 1
A-2700 Wr. Neustadt
+43 (0)50201 – 2029101
eva.rainer@bmlv.gv.at

Homepage: bastg.miles.ac.at/
[letzte Änderung Jänner 2013, Abrufungsdatum 29.01.2013]

Auskunft ...

... über allgemeine Fragen der Zulassung erteilt

ENIC NARIC AUSTRIA

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

Teinfaltstraße 8

A-1014 Wien

Tel.: (0043/1) 53120/5921

Fax: (0043/1) 53120/7890

e-mail: [naric\(at\)bmwf.gv.at](mailto:naric(at)bmwf.gv.at)

Homepage: www.nostrifizierung.at

Anerkennung der fachlichen Zugangsvoraussetzung

Die Bewertung und Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Reifezeugnisse sowie einschlägige berufliche Qualifikationen im Rahmen des Zulassungsverfahrens am FH-BaStg MilFü ist gem FHStG § 4, der Studiengangsleitung vorbehalten.¹⁰ Dies können Maturazeugnisse, Zeugnisse über staatliche Abschlussprüfungen, Zeugnisse über Studienberechtigungsprüfungen („Studium ohne Matura“) oder andere sein. Auch die Reifezeugnisse der Europäischen Schulen und das Internationale Bakkalaureat fallen darunter. Folgend eine Liste der Staaten, deren Reifezeugnisse durch Abkommen gleichgestellt sind:¹¹

Albanien* Aserbaidshan* Australien* Belarus* Belgien Bosnien und Herzegowina Bulgarien

Dänemark* Deutschland Estland* Finnland Frankreich* Georgien* Griechenland**
Georgien*

Irland Island* Israel Italien* Kasachstan* Kroatien Lettland* Liechtenstein Litauen*
Luxemburg

Malta Mazedonien Moldau* Neuseeland Niederlande Norwegen* Polen Portugal* Rumänien

Russische Föderation* San Marino Schweden* Schweiz* Serbien und Montenegro Slowakei*

Slowenien Spanien Tschechische Republik* Türkei*** Ukraine* Ungarn* Vereinigtes

Königreich* Zypern*

¹⁰ Vgl. Hauser, W. (2011): Fachhochschul-Studiengesetz, 6. Aufl.; Wien.

¹¹ Vgl. http://www.bmwf.gv.at/startseite/studierende/academic_mobility/enic_naric_austria/faq/erkennung_von_reifezeugnissen/ [29.01.2013]
[letzte Änderung Jänner 2013, Abrufungsdatum 29.01.2013]

- * ausgenommen Zeugnisse mit wesentlichen Unterschieden zum österreichischen Bildungssystem
- ** entweder Abschlusszeugnis nach altem Recht in Verbindung mit der Panhellenischen Prüfung oder Reifezeugnis nach neuem Recht
- *** Abschlusszeugnis in Verbindung mit der Zulassungsprüfung

Zulassungsbescheid

Nachdem die Unterlagen im Referat Studienangelegenheiten eingetroffen sind, werden sie überprüft. Wenn inhaltliche oder formale Mängel festgestellt werden, werden die Bewerberinnen und Bewerber vom Referat Studienangelegenheiten per Post über fehlende Unterlagen, Beglaubigungen oder Übersetzungen und neuer Frist informiert.

Ist der Antrag vollständig und fristgerecht eingetroffen, erhalten die Bewerberinnen und Bewerber vom Referat Studienangelegenheiten per Post einen Zulassungsbescheid, mit der weiteren Vorgehensweise, des FH-BaStg MilFü.

Mit dem positiven Zulassungsbescheid kann, wenn nötig, in der österreichischen Vertretungsbehörde (Botschaft, Konsulat) des Heimatlandes eine Aufenthaltsbewilligung beantragt werden.

Beglaubigung und Übersetzung von Dokumenten

Für jedes einzelne Land sind die Bedingungen für eine Beglaubigung vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung festgelegt. Dokumente wie Reifezeugnis, Bescheid über den Studienabschluss, Transcripts/Sammelzeugnisse und der Nachweis der besonderen Universitätsreife müssen beglaubigt und von einem gerichtlich beeidigten Übersetzer übersetzt werden. Für einige Länder gilt das Haager Beglaubigungsabkommen, für andere müssen Dokumente voll beglaubigt werden.

Das Referat für Studienangelegenheiten sendet alle übermittelten Originaldokumente (wie z. B. Reifezeugnis) per Einschreiben zurück, kann aber keine Garantie für den Postweg übernehmen. Empfohlen wird daher die Einreichung von notariell beglaubigten Kopien, welche nicht zurückgeschickt werden.

Dokumente aus Ländern, die nicht beglaubigt werden müssen.

Urkunden aus jenen Staaten, mit denen Österreich ein bilaterales Beglaubigungsabkommen abgeschlossen hat, sind von jeglicher Beglaubigung befreit.¹² Folgend eine Auflistung der Staaten, mit denen Österreich ein Abkommen hat:

Bosnien und Herzegowina Bulgarien Deutschland Finnland Frankreich Italien Kosovo Kroatien
Lichtenstein Mazedonien Montenegro Niederlande Norwegen Polen Rumänien Schweden
Serbien Slowakei Slowenien Tschechische Republik Ungarn

¹² Vgl. http://www.bmwf.gv.at/fileadmin/user_upload/Beglaubigungsliste_Hochschulwesen_2010.pdf
[letzte Änderung Jänner 2013, Abrufungsdatum 29.01.2013]

Dokumente aus Ländern, die mit Apostille beglaubigt werden müssen.

Die Apostille ist eine Beglaubigungsform, die in Ländern anerkannt ist, welche das sogenannten

„Haager Beglaubigungsübereinkommen“ unterschrieben haben. Die Apostille wird vom Außenministerium des Ausstellungslandes der Dokumente, in einigen Ländern auch vom Justiz- oder Bildungsministerium ausgestellt. Folgende Länder sind Vertragsstaaten des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung:¹³

Albanien Andorra Angola Antigua und Barbuda Argentinien Armenien Aserbaidschan
Australien Bahamas Barbados Belarus Belgien Belize Botsuana Brunei Darussalam China –
nur
Sonderverwaltungsgebiete Macau und Hongkong Costa Rica Dänemark Dominica Ecuador El
Salvador Estland Fidschi Georgien Grenada Griechenland Guyana Honduras Indien Irland
Island
Israel Japan Kap Verde Kasachstan Kolumbien Korea, Lesotho Lettland Liberia Litauen
Luxemburg Malawi Malta Marshallinseln Mauritius Mexiko Moldau Monaco Mosambik
Namibia Neuseeland Nicaragua Niue Oman Panama Peru Portugal Russische Föderation
Salomonen Samoa San Marino São Tomé und Príncipe St. Christopher und Nevis St. Kitts und
Nevis St. Lucia St. Vincent und die Grenadinen Schweiz Seychellen Simbabwe Spanien
Südafrika Suriname Swasiland Tonga Trinidad und Tobago Türkei Ukraine Uruguay Usbekistan
Vanuatu Venezuela Vereinigte Staaten Vereinigtes Königreich Zypern

Dokumente aus Ländern, die einer Vollbeglaubigung unterzogen werden müssen.

Für Dokumente aus Ländern, mit denen kein Abkommen besteht, „[...] müssen die Urkunden nach Durchlaufen des innerstaatlichen Beglaubigungsweges im jeweiligen Staat (dessen letzte Station jedenfalls das Außenministerium des jeweiligen Staates sein muss) noch zusätzlich durch die zuständige österreichische Vertretungsbehörde im jeweiligen Staat (Botschaft, Konsulat, Honorarkonsulat) erfolgen.“¹⁴ Die volle diplomatische Beglaubigung ist bei Urkunden aus folgenden Staaten erforderlich:¹⁵

Afghanistan Ägypten Algerien Äquatorialguinea Äthiopien Bahrain Bangladesch Benin Bhutan
Bolivien Brasilien Burkina Faso Burundi Chile China, ausgenommen
Sonderverwaltungsgebiete
Macau und Hongkong Côte d'Ivoire Dominikanische Republik Dschibuti Eritrea Gabun Gambia
Ghana Guatemala Guinea Guinea-Bissau Haiti Heiliger Stuhl Indonesien Irak Iran, Islamische

¹³ Vgl. http://www.bmwf.gv.at/fileadmin/user_upload/Beglaubigungsliste_Hochschulwesen_2010.pdf
[letzte Änderung Jänner 2013, Abrufungsdatum 29.01.2013]

¹⁴ http://www.bmwf.gv.at/fileadmin/user_upload/Beglaubigungsliste_Hochschulwesen_2010.pdf
[letzte Änderung Jänner 2013, Abrufungsdatum 29.01.2013]

¹⁵ Vgl. http://www.bmwf.gv.at/fileadmin/user_upload/Beglaubigungsliste_Hochschulwesen_2010.pdf
[letzte Änderung Jänner 2013, Abrufungsdatum 29.01.2013]

Republik Jamaika Jemen Jordanien Kambodscha Kamerun Kanada Katar Kenia Kirgisistan
Kiribati Kongo Kongo, Demokratische Republik Korea, Demokratische Volksrepublik Kuba
Kuwait Laos, Demokratische Volksrepublik Libanon Libysch-Arabische Dschamahirija
Madagaskar Malaysia Malediven Mali Malteser Ritterorden, Souveräner Marokko
Mauretanien Mikronesien, Föderierte Staaten von Mongolei Myanmar Nauru Nepal Niger
Nigeria Pakistan
Palästinensische Autonomiegebiete Palau Papua-Neuguinea Paraguay Philippinen Ruanda
Sambia Saudi-Arabien Senegal Sierra Leone Singapur Somalia Sri Lanka Sudan Syrien,
Arabische Republik Tadschikistan Taiwan Tansania, Vereinigte Republik Thailand Timor-Leste
(Osttimor) Togo Tschad Tunesien Turkmenistan Tuvalu Uganda Vereinigte Arabische Emirate
Vietnam Zentralafrikanische Republik

Dokumente, die einer Übersetzung unterzogen werden müssen.

Dokumente, die für das Zulassungsverfahren notwendig sind (Reifezeugnis, Urkunden über bereits absolvierte Studien, Nachweis der besonderen Universitätsreife), und nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, müssen in notariell beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung vorgelegt werden. Grundsätzlich sollte die Originalurkunde bereits alle erforderlichen Beglaubigungsstempel aufweisen, damit diese mitübersetzt werden können. Die Übersetzung muss mit der Originalurkunde bzw. einer beglaubigten Kopie derselben fest verbunden sein. Für Übersetzungen, die von einer im betroffenen Staat offiziell registrierten, gerichtlich beeideten Person angefertigt wurden, sind keine zusätzlichen Beglaubigungen erforderlich.¹⁶

¹⁶ Vgl. http://www.bmwf.gv.at/fileadmin/user_upload/Beglaubigungsliste_Hochschulwesen_2010.pdf
[letzte Änderung Jänner 2013, Abrufungsdatum 29.01.2013]